

besser sein, in so fern man nach dem, was der Herr Staatsminister bemerkt hat, überhaupt noch einen Antrag für wünschenswerth hält, denselben allgemein zu halten. Er würde etwa so lauten können: „Die Staatsregierung möge erwägen, in welcher Weise eine größere Beschleunigung hinsichtlich der Erledigung der an die Spruchbehörden gelangenden Rechtsfachen zu ermöglichen sein möchte.“ In dieser Allgemeinheit scheint der Antrag zweckmäßig; er wird jedenfalls dazu führen, daß auch in der ersten Kammer über den Gegenstand gesprochen wird, und daß die Staatsregierung denselben dann in nähere Erwägung zieht. Wenn übrigens der nächste Rechenschaftsbericht, in Folge der Andeutungen des Herrn Staatsministers, eine Ueberschreitung des jetzigen Postulats nachweisen sollte, so würde ich meinerseits sehr gern meine Zustimmung dazu geben, wenn das wirklich dadurch erreicht worden, was der Herr Justizminister im Auge hat, die Beschleunigung der Justiz. Es kann kein Geld besser angewendet sein, als das, was für Herbeiführung einer schnellen Justiz ausgegeben wird.

Präsident Braun: Es soll jedenfalls ein Antrag in die ständische Schrift werden.

Abg. Brockhaus: Ja wohl.

Präsident Braun: Der Abgeordnete wünscht, es solle der Antrag in die ständische Schrift aufgenommen werden: „Die Staatsregierung möge erwägen, in welcher Weise eine größere Beschleunigung hinsichtlich der Erledigung der an die Spruchbehörden gelangenden Rechtsfachen zu ermöglichen sein möchte.“ Und ich frage die Kammer: ob sie diesen Antrag unterstützt? — Wird sehr zahlreich unterstützt.

Staatsminister v. K ö n n e r i g: Das Ministerium hat diesem Antrage kein Bedenken entgegenzusetzen, da er ganz mit der Ansicht des Ministeriums übereinstimmt.

Abg. v. S h i e l a u: Ich muß mir noch einige Bemerkungen erlauben über das, was ich bereits gesprochen habe. Die Deputation müßte in einigen Widerspruch mit sich treten, wenn sie dem Antrage beitreten wollte, nachdem der Herr Justizminister die Erklärung abgegeben hat, wie es geschehen ist. Es ist im Berichte angedeutet, daß man nur auf eine transitorische Bewilligung hinsichtlich der vermehrten Beisitzer der Appellationsgerichte eingehen könne, weil am vorigen Landtage das Entgegengesetzte ausgesprochen worden ist von dem, was jetzt größern Beifall zu finden scheint. Am vorigen Landtage sprach man sich gegen die Vermehrung aus, und wollte daher bloß eine transitorische Bewilligung. Das hat die Deputation auch jetzt berücksichtigt, und hat keinen Grund gefunden, davon abzugehen. Ich muß bei dem Ausspruche der Deputation beharren. Ich finde es gewagt, jetzt durch einen Antrag zur Vermehrung der Arbeitskräfte zu veranlassen. Denn erstens bezweifle ich, daß durch Vermehrung der Arbeitskräfte der Uebelstand gehoben werde. Die Verschleifung der Proceßfachen liegt nicht allein im Verspruch, sondern im ganzen Formenwesen, sie liegt im schriftlichen Verfahren, sie liegt

in den Fristen, häufig auch in der Advocatur selbst. Also kann man durch diesen Antrag eine große Beschleunigung nicht herbeiführen. Man täusche sich aber auch nicht, daß, wenn man eine Theilung der Appellationsgerichte in zwei Senate herbeiführen will, man sehr bedeutende Mittel mehr wird bewilligen müssen, um die Theilung in zwei Senate nicht schädlich zu machen. Die Appellationsgerichte sind nicht so besetzt, daß es möglich sein würde, zwei Senate zu bilden. Die Besetzung mit drei Richtern halte ich in Criminalsachen und in wichtigen Civilsachen nicht für angemessen. Es fragt sich, wie stark soll ein Senat sein? Schon bei der Berathung über Oeffentlichkeit und Mündlichkeit am vorigen Landtage ist von mir darauf aufmerksam gemacht worden, daß wir keine Bestimmung haben über die Zahl der Besetzung der Gerichte. Es können bei uns drei Richter über Tod und Leben entscheiden, und selbst darüber hat man noch keine Gewißheit, da die Richter nicht unter dem Urtheil genannt sind. Wenn wir eine Theilung in Senate herbeiführen, ohne die Zahl der Richter zu bestimmen, so vermehren wir das Uebel, vermindern es aber nicht. Wir werden durch den Antrag etwas herbeiführen, was einer ungemessenen Bewilligung gleichsteht. Es ist gewiß, daß das Justizministerium eine große Ueberschreitung des Etats rechtfertigen kann, selbst wenn es nicht bereits erklärt hätte, daß es im Verlangen der Kammer zugleich eine Rechtfertigung erblicke, wenn eine Ueberschreitung des Etats erforderlich sein sollte. Wenn man die Ansicht aufgestellt hat, daß man das Beispiel nicht aus Preußen entlehnen möge, so wird sich der Abgeordnete wohl überzeugen, daß ich nicht das Verfahren meine, welches die preussischen Gerichte im Allgemeinen befolgen, sondern das kürzlich eingeführte mündliche Verfahren bei dem Kammergericht in Berlin und dem Oberlandesgericht in Breslau, von welchem mehrere Rechtsgelehrte sich persönlich überzeugt haben. Ob überhaupt diese Vergünstigung des Zutritts in Folge einer allgemeinen administrativen Maßregel geschehen ist, oder die Begünstigung auch Laien ermächtigt, diesen Sitzungen beizuwohnen, weiß ich nicht. Ich weiß auch nicht, ob die Einrichtung selbst nachzuahmen sei, aber gewiß ist es, daß die Ausdehnung des mündlichen Verspruchs auf Civilsachen in diesem Staate in den genannten Gerichten zugenommen hat, und wahr ist es, daß in einem öffentlichen Blatte die Meinung, deren Wahrheit ich allerdings nicht verbürgen kann, ausgesprochen worden ist, daß man auch in Oesterreich die Mündlichkeit beim Verfahren eingerichtet und als zweckmäßig befunden habe. Daß also diese Einrichtung, welche aus Staaten kommt, die in andern Beziehungen in der Rechtspflege keine Regel gewähren können, daß die Nachahmung derselben uns nicht nachtheilig sein dürfte, glaube ich aussprechen zu müssen. Ich werde mich dem Antrage des Abgeordneten Brockhaus vollständig anschließen und bemerke noch, daß, wenn der Abgeordnete Todt sich bloß für die Erwägung ausgesprochen hat, diese durch das Brockhaus'sche Amendement, aber auch ohne dasselbe erreicht wird, weil die Erwägung des Ministeriums nach den stattge-